

§§ 69, 69 a, 316 StGB

Trunkenheitsfahrt des Mitfahrers auf einem E-Scooter

LG Oldenburg, Beschl. v. 07.11.2022 – 4 Qs 368/22, BeckRS 2022, 23023

Fall

Um Kosten zu sparen, benutzen A und B zusammen einen E-Leihroller der Firma Bo., den A per App gemietet hat. A führt das Fahrzeug über öffentliche Straßen in der Stadt O. B, der zuvor erheblich Alkohol genossen hat und sich deshalb das Steuern selbst nicht zutraut, fährt als Sozius hinter A auf dem Roller mit, wobei er A umgreift und sich an der Lenkstange festhält. Beide werden kontrolliert. A ist nüchtern. B hat eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,2 ‰. B lässt sich ein und gibt an, er glaube nicht, dass das Tun strafbar sei. Ist das zutreffend? Hat das Tun ggf. Auswirkungen für die Fahrerlaubnis des B?

Lösung

I. Das Mitfahren als Sozius auf dem E-Roller mit 1,2 ‰ könnte als **Trunkenheit im Verkehr** gemäß **§ 316 Abs. 1 StGB** strafbar sein.

1. Bei dem E-Scooter handelt es sich um ein **Fahrzeug** i.S.d. § 316 StGB.

„[7] **E-Scooter sind** – wie die Klarstellung in § 1 Abs 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) belegt – **Kraftfahrzeuge** und unterscheiden sich insoweit von Fahrrädern. Sie unterliegen ... den für Kraftfahrzeuge geltenden Regelungen im Straßenverkehrsrecht.“

2. B müsste dann allerdings den Roller selbst **geführt** haben.

„[10] ... **Führer eines Fahrzeugs** [ist] **derjenige, der sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrtbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.**“

Hier hat B die Geschwindigkeit nicht bestimmt und sich nur am Lenker festgehalten. Allein dies reicht allerdings nach dem LG Oldenburg:

„[12] ... **Allein das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters während der Fahrt durch einen Sozius stellt – unabhängig von aktiven Lenkbewegungen nach links oder rechts, um eine Kurve zu fahren – ein Lenken des Fahrzeugs und damit das ‚Führen eines Fahrzeugs‘ i.S.d. § 316 StGB dar.** Denn das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters führt dazu, dass dieser in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt wird: nämlich geradeaus. Dieses In-der-Spur-Halten des E-Scooters ist ein genuiner Lenkvorgang, weil ein kontrolliertes Fortbewegen des E-Scooters durch den Verkehrsraum, wenn beide Personen auf dem Roller sich am Lenker festhalten, nur durch ein Zusammenwirken durch beide Fahrer möglich ist. Das bedeutet auch, dass der **E-Scooter in einer Art ‚Mittäterschaft‘ von beiden Fahrern gleichzeitig geführt** wird. [13] Dass ... lediglich der vordere Fahrer Einfluss auf die Geschwindigkeit gehabt [hat], ist ... ohne Belang.“

3. Mit einer BAK von 1,2 ‰ war B **absolut fahruntauglich**.

„[18] Eine absolute Fahruntüchtigkeit ist beim Führen von E-Scootern aufgrund ihrer Einordnung als Kraftfahrzeuge bereits ab einer BAK von 1,1 ‰ anzunehmen und nicht etwa – wie bei Fahrten mit einem Fahrrad – ab 1,6 ‰.“

Leitsätze

1. E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Absolute Fahruntüchtigkeit ist insoweit ab einer BAK von 1,1 ‰ gegeben.

2. Fahren zwei Personen auf einem E-Scooter und ist der Mitfahrer absolut fahruntüchtig, so begeht er eine Trunkenheitsfahrt, wenn er sich am Lenker festhält.

3. In diesem Fall kann ihm die Fahrerlaubnis – vorläufig – entzogen werden.

Vgl. dazu bereits BayObLG RÜ 2020, 785 f.; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 316 Rn. 25.

Die Grenze von 1,1 ‰ gilt auch für ‚Segways‘, Pferdekutschen und für S-Pedelecs (E-Bikes bis 45 km/h).

Für die Prüfung relevant erscheint weiterhin die Frage nach der Strafbarkeit des Fahrers A:

1. Eine Strafbarkeit wegen Trunkenheitsfahrt in **Nebentäterschaft** (§ 316 StGB) scheitert im vorliegenden Fall daran, dass A selbst nicht fahruntüchtig war.

2. Die Fahruntüchtigkeit (FU) des B kann dem A auch nicht gemäß § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden. Denn § 316 StGB ist ein **eigenhändiges Delikt**, was **Mittäterschaft ausschließt** (vgl. Sch/Sch-Hecker StGB, 30. Aufl. 2019, § 316 Rn. 20; Fischer § 316 Rn. 2–3).

3. In Betracht kommen zwar **Anstiftung und Beihilfe** (vgl. Hecker a.a.O.). Es lag insoweit iVf. aber keine vorsätzlich und rechtswidrig begangene Haupttat des B vor. Denn dieser handelte „nur“ bzgl. des Fahrens vorsätzlich und fahrlässig bzgl. seiner FU. § 316 StGB ist auch kein – erfolgsqualifiziertes – Delikt i.S.d. § 11 Abs. 2 StGB, das durch eine vorsätzlich begangene Handlung und einen mindestens fahrlässig begangenen Erfolg gekennzeichnet wird (Fischer § 11 Rn. 32).

4. Wäre B i.v.F. indes nachzuweisen gewesen, dass er auch bzgl. der FU vorsätzlich gehandelt hat, käme eine Strafbarkeit des A wegen §§ 316, 27 StGB ohne Weiteres in Betracht. Die Beihilfehandlung läge dann im „Mitfahrenlassen“ des Sozius auf dem dafür nicht vorgesehenen E-Roller.

4. Vorsatz bzgl. des Fahrens und zumindest **Fahrlässigkeit bzgl. der Fahruntüchtigkeit** sind gegeben.

5. Die **Rechtswidrigkeit** unterliegt keinem Zweifel.

6. Fraglich ist indes, ob B auch **schuldhaft** gehandelt hat. B hat angegeben, er habe das Tun nicht als strafbar erachtet. Damit lag ein **Verbotsirrtum** (§ 17 StGB) vor. Dieser war allerdings **nicht unvermeidbar**, sodass die Schuld des B nicht entfällt.

Ergebnis: B ist damit strafbar wegen Trunkenheit im Verkehr.

II. B könnte die Entziehung der Fahrerlaubnis drohen. Dann müssten die Voraussetzungen des **§ 69 StGB** gegeben sein.

1. Der E-Scooter ist ein **Kraftfahrzeug** und B hat eine **Trunkenheit im Verkehr** begangen.

2. Er hat sich dadurch auch als **ungeeignet** zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

„[26] Der bloße Umstand, dass eine Trunkenheitsfahrt i.S.d. § 316 StGB mittels eines ‚E-Scooters‘ erfolgt, rechtfertigt keine Abweichung von der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB. [27] ... Ein besonderer Umstand, der eine Ausnahme von der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB rechtfertigen würden, ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass der Beschuldigte ‚lediglich‘ als hinterer Fahrer bzw. Sozius auf dem Roller ‚mitgefahren‘ ist. Denn das Fahren eines Rollers der Firma [Bo.] mit zwei Personen ist bereits in nüchternem Zustand in erheblichem Maße gefährlich, worauf durch das Leihunternehmen selbst mit Nachdruck hingewiesen wird ... Dieses bereits in nüchternem Zustand in höchstem Maße leichtsinnige Verhalten ... belegt ... nachdrücklich, dass der Beschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, weil er durch seine Handlung das erforderliche Verantwortungsbewusstsein vermissen ließ.“

Ergebnis: B droht insoweit auch die (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis.

Da ein Roller nicht nur geradeaus gefahren, sondern vom Fahrer auch ausbalanciert werden muss (erst recht mit Sozius), was fortlaufende Lenkbewegungen erfordert, bleibt zweifelhaft, ob die Auffassung des LG vom „geradeaus in der Spur halten“ des Rollers durch den Sozius wirklich trägt. Es bleibt spannend, ob andere Instanzgerichte auch der Auffassung des LG Oldenburg folgen werden.

OStA Dr. Patrick Rieck